



Kanton Zürich  
Staatskanzlei  
Rechtsdienst



ZHEntscheid

Publiziert auf [www.zhentscheide.zh.ch](http://www.zhentscheide.zh.ch)

Entscheidinstanz:           Direktion der Justiz und des Innern  
  Gemeindeamt

Geschäftsnummer:           JI-GAZ\_2013/2311

Datum des Entscheids:      4. November 2013

Rechtsgebiet:                Zivilstandswesen

Stichwort(e):                Namenserklärung  
  Familiennamen der Kinder

verwendete Erlasse:         Art. 13d Schlusstitel zum ZGB  
  Art. 30a ZGB  
  Art. 8a SchIT ZGB

#### Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Die systematische, teleologische und historische Auslegung von Art. 13d SchIT ZGB ergibt, dass sich der Begriff «Kind» ausschliesslich auf *minderjährige* Kinder bezieht.

Hat ein verwitweter Ehegatte seinen Namen aufgrund der Erklärung nach Art. 30a ZGB geändert und den Ledignamen angenommen, steht die Namensänderung dessen (längst) volljährigen Nachkommen («Kind») nach Art. 13d Schlusstitel zum ZGB, und folglich auch den Kindeskindern, nicht offen. Eine solche Namensänderung ist lediglich nach Art. 30 Abs. 1 ZGB möglich.

#### Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

##### *Sachverhalt:*

Im Juni 2013 gab A.X., 1934 geborene Y. [Beschwerdeführerin 2], Mutter von B.X., geboren 1961 [Beschwerdeführer 1], vor dem Beschwerdegegner eine Namenserklärung nach Art. 30a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) auf ihren Ledignamen abgegeben. Fortan führt die Beschwerdeführerin 2 wieder den amtlichen Familiennamen Y.

In der Folge wollte die Beschwerdeführerin 2 mit Zustimmung des Beschwerdeführers 1 eine Namenserklärung gemäss Art. 13d in Verbindung mit Art. 8a SchIT ZGB abgeben. Der Beschwerdeführer 1 sollte damit fortan den amtlichen Familiennamen Y. führen können. Die Kinder des Beschwerdeführers 1 (Beschwerdeführer 3–5; geboren 2005, 2008 und 2009) sollten nach dieser Namenserklärung ebenfalls den Familiennamen Y. führen können, ebenso die Ehegattin des Beschwerdeführers 1.

Mit Verfügung vom \*\*. August 2013 verweigerte das zuständige Zivilstandsamt [Beschwerdegegner] die Entgegennahme einer solchen Erklärung für die Beschwerdeführer 1

und 3–5. Gegen diese Verfügung des Beschwerdegegners erhoben die Beschwerdeführer 1 und 2 beim Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ) Beschwerde im Sinne von Art. 90 ZStV in Verbindung mit §§ 19 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2). Es wurde im Wesentlichen beantragt, es sei der Familienname des Beschwerdeführers 1 sowie dessen Kinder in «Y» zu ändern.

*Erwägungen:*

1. [Zuständigkeit]

Zur Beschwerde bzw. zum Rekurs ist nur berechtigt, wer durch die Verfügung des Beschwerdegegners berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderungen hat (§ 21 Abs. 1 VRG). Während die Beschwerde- bzw. Rekursberechtigung für den Beschwerdeführer 1 ohne weiteres bejaht werden kann, muss dies für die Beschwerdeführerin 2 verneint werden. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim Namen um ein höchstpersönliches Recht handelt; eine Vertretung eines Handlungsfähigen ist demnach ausgeschlossen (vgl. unter vielen ROLF HÄFLIGER, Die Namensänderung nach Art. 30 ZGB, Diss. Zürich 1996, in: Zürcher Studien zum Privatrecht, Band 124, S. 65 f., mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Die Beschwerdeführerin 2 kann für ihren volljährigen und handlungsfähigen Sohn nicht verlangen, dass diesem die Führung eines neuen Familiennamens erlaubt werden soll, wobei es sich bei dem gewünschten Familiennamen um jenen Namen handelt, den die Beschwerdeführerin 2 bereits trägt. Folglich muss der Beschwerdeführerin 2 die Rekursberechtigung abgesprochen werden, weil sie aus der Namensführung ihres volljährigen und handlungsfähigen Sohnes keinen eigenen, praktischen Nutzen ableiten kann. Die ist jedoch eine Voraussetzung, um zur Rechtsmittelerhebung legitimiert zu sein (vgl. KÖLZ/BOSSHART/RÖHL, Kommentar zum VRG, 2. Auflage, Zürich 1999, Rz. 22 zu § 21 VRG).

Beiden 8-jährigen, 5-jährigen und bald 4-jährigen Beschwerdeführern 3–5, die bezüglich ihrer Familiennamensführung allesamt noch als urteilsunfähig betrachtet werden müssen (der 8-jährige Beschwerdeführer 3 ist diesbezüglich ein Grenzfall), ist eine Vertretung in der Frage der Änderung des Familiennamens durch den Beschwerdeführer 1 gestützt auf Art. 297 in Verbindung mit Art. 304 Abs. 2 ZGB nach Lehre und Rechtsprechung zulässig, wobei aber eine Interessenkollision vorliegen könnte (vgl. HÄFLIGER, a.a.O., S. 65 f.). Von der Beantragung einer Beistandschaft bei der zuständigen Behörde wird im vorliegenden Fall jedoch abgesehen. Wie beim Beschwerdeführer 1 kann auch bei den Beschwerdeführern 3–5 ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung bzw. Änderungen der angefochtenen Verfügung bejaht werden. Die Beschwerdeführer 3–5, vertreten durch den Beschwerdeführer 1, sind demnach legitimiert, Beschwerde zu erheben.

Die weiteren Verfahrensvoraussetzungen geben zu keinen Erörterungen Anlass.

2. Der Beschwerdeführer 1 ist heute 52 Jahre alt. Seine Kinder, die Beschwerdeführer 3–5, sind alle noch minderjährig. Für die Ehegattin des Beschwerdeführers 1 war offenbar auch eine Namensänderung im Sinne des nun vorliegenden Antrages ge-

wünscht; in der vorliegenden Beschwerde ist diese Ehegattin aber nicht mehr einbezogen.

Die Beschwerdeführenden berufen sich für die gewünschte Namensänderung nicht auf Art. 30 Abs. 1 ZGB, sondern auf Art. 8a und Art. 13d Abs. 1 SchIT ZGB, in welchen eine Namensänderung durch blosser Erklärung gegenüber der zuständigen Zivilstandsbeamtin bzw. dem zuständigen Zivilstandsbeamten vorgesehen ist. Die Beschwerdeführenden legen den Wortlaut der angerufenen Bestimmungen in Wesentlichen so aus, dass eine Namensänderung durch blosser Erklärung auch bei einer verwitweten Person gelten müsse, wie dies bei der Beschwerdeführerin 2 der Fall ist. Zudem müsse Art. 13d Abs. 1 SchIT ZGB auch bei volljährigen Kindern gelten.

Art. 13d Abs. 1 SchIT ZGB, welcher auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, spricht vom «Kind». Der Terminus «minderjähriges Kind» wird nicht verwendet, was für die Auslegung der Beschwerdeführenden sprechen könnte. Bei der Auslegung einer Bestimmung ist gemäss Lehre und Rechtsprechung aber zu beachten, dass neben dem Wortlaut auch die Absicht des Gesetzgebers und der Zweck der Bestimmung ermittelt und mit einbezogen werden müssen. Eine Norm ist also nicht nur grammatikalisch, sondern auch historisch, zeitgemäss, systematisch und teleologisch auszulegen; es gilt ein sog. «Methodenpluralismus» (zur Notwendigkeit der Auslegung einer Norm und den verschiedenen Auslegungsmethoden vgl. ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Auflage, Zürich 2008, N 75 ff.; ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St. Gallen 2010, N 214 ff.; sowie PETER TUOR/BERNHARD SCHNYDER/JÖRG SCHMID/ALEXANDRA RUMO-JUNGO, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 13. Auflage, Zürich 2009, § 5 Rz. 7 ff.).

3. Bei der Auslegung ist zunächst zu beachten, dass Art. 13d SchIT ZGB jenen Bestimmungen im Schlusstitel des ZGB folgt, welche bestimmte Rechtsverhältnisse von minderjährigen Kindern zum Gegenstand haben (Art. 13–13c SchIT ZGB). Zudem wird selbst in Art. 13d SchIT ZGB (Abs. 2 und 3) auf Bestimmungen Bezug genommen, welche die Wirkungen des Kindesverhältnisses zum Gegenstand haben und auf minderjährige Kinder ausgerichtet sind (Art. 270a und Art. 270b ZGB). Bei einer systematischen Auslegung liegt demnach der Schluss nahe, dass Art. 13d Abs. 1 SchIT ZGB ein Rechtsverhältnis eines minderjährigen Kindes regeln will.

Bei einer historischen und teleologischen Auslegung von Art. 13d Abs. 1 SchIT ZGB sind vorab die Materialien zu dieser Bestimmung heranzuziehen. Hierbei ist der Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 22. August 2008 besonders hilfreich (BBI 2009 403; vergleiche auch den sich darauf beziehenden Vorentwurf: BBI 2009 423). Dieser Bericht ist deswegen relevant, weil sich der Gesetzgeber – nach etlichen Zwischenschritten – im Wesentlichen auf diesen Bericht mit dem dazugehörigen Vorentwurf einigen konnte. Im Vorentwurf zu Art. 13d SchIT ZGB (vgl. BBI 2009 426) wird der heute nun geltende Wortlaut auf weiten Strecken vorgezeichnet, wobei Sachverhalte von Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind, noch ausgeklammert waren. Auf diesem Umstand hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 12. Dezember 2008 hingewiesen (BBI 2009 429) und empfahl im Sinne der Gleichbehandlung auch für Kinder miteinander verheirateter Eltern

eine befristete übergangsrechtliche Bestimmung vorzusehen (vgl. BBl 2009 433), wie sie im nun geltenden Art. 13d Abs. 1 SchIT ZGB Eingang gefunden hat. Der besagte Vorentwurf und die Stellungnahme des Bundesrates bringen zwei klare Erkenntnisse: Zunächst wird im Vorentwurf die «elterliche Sorge» noch ausdrücklich erwähnt; es kann sich hier demnach nur um minderjährige Kinder handeln, weil über volljährige Kinder keine elterliche Sorge mehr besteht. Zudem wird von Gleichbehandlung gesprochen, mithin eine Gleichbehandlung der (minderjährigen) Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern und der (minderjährigen) Kinder miteinander verheirateter Eltern.

In der späteren parlamentarischen Beratung ist der Passus «elterliche Sorge» in Art. 13d SchIT ZGB herausgefallen, wobei sich in den Materialien kein Hinweis findet, dass dies bewusst geschehen ist, weil man auch volljährige Kinder unter diese Bestimmung stellen wollte. Klar ist auch, dass weder von einem gesetzgeberischen Versehen, noch von einer Gesetzeslücke ausgegangen werden kann. Vielmehr schien es für den Gesetzgeber dermassen klar gewesen zu sein, dass nur minderjährige Kinder von Art. 13d SchIT ZGB betroffen sein können und sich der Passus «elterliche Sorge» erübrigt. Diese Schlussfolgerung kann auch aus der Tatsache gezogen werden, dass sich in den Materialien kein einziger Hinweis findet, wie mit dem Familiennamen eines Kindes zu verfahren wäre, dessen Vater oder Mutter gestützt auf Art. 13d SchIT ZGB den Familiennamen geändert hat. Offenkundig hielt der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung nicht für nötig, zumal der Fall eines minderjährigen Kindes, das selbst schon Kinder hat und den Familiennamen nach Art. 13d SchIT ZGB ändert, in der Praxis – wenn überhaupt – äusserst selten anzutreffen ist.

4. Was Art. 8a SchIT ZGB anbelangt, auf welchen die Beschwerdeführenden Bezug nehmen, ist zunächst klar zu stellen, dass der Gesetzgeber für verwitwete Personen mit Art. 30a ZGB eine spezielle Norm geschaffen hat, welche auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Fortan können auch verwitwete Personen mit einer einfachen Erklärung auf dem Zivilstandsamt ihren Namen ändern (eingeschränkt auf den Ledignamen) und müssen nicht mehr den umständlicheren und ungewissen Weg über die Namensänderung nach Art. 30 Abs. 1 ZGB wählen.

Schon aus diesem Umstand folgt, dass eine verwitwete Person Art. 8a SchIT ZGB nicht anrufen kann, zumal Art. 30a ZGB sonst überflüssig wäre. Wenn nun also Art. 8a SchIT ZGB bei verwitweten Personen nicht angewendet werden kann, so fällt die Anwendung von Art. 13d Abs. 1 SchIT ZGB bei Sachverhalten mit Beteiligung von verwitweten Personen zum Vornherein ausser Betracht, zumal in Art. 13 Abs. 1 SchIT ZGB ausdrücklich auf Art. 8a SchIT ZGB Bezug genommen wird.

Im Übrigen steht Art. 8a SchIT ZGB von der Systematik her unter den Wirkungen der Ehe (vgl. Marginalie von Art. 8 SchIT ZGB), worunter nur eine Ehe gemeint sein kann, die noch existiert (und nicht durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst wurde).

Die von den Beschwerdeführenden vorgebrachte und damit einhergehende «Bevorzugung» von Ehegatten, deren Partner noch nicht gestorben sind, ist – wenn man überhaupt von «Bevorzugung» sprechen kann – vom Gesetzgeber gewollt. Die Na-

mensänderung eines minderjährigen Kindes, durch blosser Erklärung auf einem Zivilstandsamt (Art. 13d SchIT ZGB), soll nur dann möglich sein, wenn beide Elternteile sich dazu noch äussern können. Ist ein Elternteil bereits verstorben, bleibt noch die Möglichkeit einer ordentlichen Namensänderung nach Art. 30 Abs. 1 ZGB, bei der auch das Kindeswohl geprüft und allfällige Interessenkonflikte zwischen verwitweter Personen und ihrem Kind auszuschliessen sind.

5. Zusammenfassend kann sich der volljährige Beschwerdeführer 1 nicht auf Art. 13d Abs. 1 SchIT ZGB berufen. Dies gilt auch für dessen Kinder, die Beschwerdeführer 3–5, handelt es sich doch bei diesen nicht um Kinder, sondern um Enkelkinder jener Person (die Beschwerdeführerin 2), welche Anlass zur Familiennamensänderung gegeben hat. Die Beschwerde ist demzufolge, soweit auf diese eingetreten werden kann, vollumfänglich abzuweisen.

Im Übrigen bleibt es den Beschwerdeführenden unbenommen, bei der zuständigen Behörde eine Namensänderung nach Art. 30 Abs. 1 ZGB zu beantragen.

- 6.–7. [Kostenfolgen und Mitteilung]

[...]